

DIE SPIEGELBILDMETHODE BEI DER BILANZIERUNG VON ANTEILEN AN PERSONENGESELLSCHAFTEN

MERKBLATT NR. 1991 | 07 | 2022

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Bilanzierung einer Personengesellschaftsbeteiligung in der Handelsbilanz
 - 2.1 Anschaffungskosten
 - 2.2 Handelsrechtliche Abschreibungen und Wertaufholungen
 - 2.3 Verluste
 - 2.4 Wirtschaftsgüter des steuerlichen Sonderbetriebsvermögens
3. Bilanzierung einer Personengesellschaftsbeteiligung in der Steuerbilanz
 - 3.1 Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
 - 3.2 Bilanzierung von Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften
4. Bilanzierung einer Personengesellschaftsbeteiligung in der Sonderbilanz

1. VORBEMERKUNG

Seit der Einführung der E-Bilanz rückt die steuerbilanzielle Behandlung der Beteiligungen an einer gewerblichen Personengesellschaft stärker in den Blickpunkt und stößt in der Praxis nach wie vor auf erhebliche Schwierigkeiten. Dies betrifft neben dem steuerbilanziellen Ausweis der Beteiligung nach der Spiegelbildmethode auch das Ineinandergreifen von steuerbilanziellem Ausweis und der steuerlichen Gewinnermittlung, die sich um die außerbilanziellen Korrekturen unterscheiden.

2. BILANZIERUNG EINER PERSONENGESELLSCHAFTSBETEILIGUNG IN DER HANDELSBILANZ

2.1 Anschaffungskosten

Anteile an Personengesellschaften werden handelsrechtlich wie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften behandelt. Sie sind, sofern sie zum Anlagevermögen gehören, stets als **Beteiligungen** gem. § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB auszuweisen. Dies gilt unabhängig von der Beteiligungsquote.¹

Die Anteile an Personenhandelsgesellschaften sind mit den **Anschaffungskosten** i. S. d. § 255 Abs. 1 HGB zu bewerten. Die Anschaffungskosten können auf einem Erwerb der Anteile von Dritten oder auf gesellschaftsrechtlich begründeten Einlageverpflichtungen beruhen. Bei einem Erwerb von Dritten ergeben sich die Anschaffungskosten aus dem vereinbarten Kaufpreis sowie etwaiger Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen. Bei Gründung der Personengesellschaft sind die geleisteten Einlagen zzgl. der eingeforderten Beträge zu aktivieren.

2.2 Handelsrechtliche Abschreibungen und Wertaufholungen

Eine **Abschreibung der Beteiligung** darf nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB vorgenommen werden, wenn den Anteilen ein niedriger Wert am Stichtag beizulegen ist. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung muss nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB die Abschreibung vorgenommen werden. Der beizulegende Wert der Beteiligung ist nach den Grundsätzen zur Unternehmensbewertung nach IDW S 1 zu ermitteln.² Nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB ist eine Wertaufholung zwingend, wenn die Gründe für die vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen.

¹ IDW RS HFA 18, Rz. 2.

² IDW RS HFA 18 Rz. 31.